

Dienstag, den 2. August 1825.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 931.

(1)

ad Nr. 178

St. G. B. 4

K u n d m a c h u n g.

Am 22. August d. J. um 10 Uhr Vormittags, wird in Gemäßheit eines herabgelangten hohen Hofkammerpräsidial-Auftrages vom 18. d. M. Nro. 595, im Gubernial-Rathsaale zu Laibach ein neuerlicher Versuch zur Versteigerung der Religionsfondsherrschaft Rupertsdorf im Neustädter Kreise abgehalten werden, bey welcher der Betrag von Fünf und Vierzig Tausend Gulden C. M. als Ausrufspreis festgesetzt werden wird.

Diese wiederholte Versteigerungs-Tagung wird mit Bezug auf die hierortige Kundmachung vom 30. April d. J., Nro. 89, und mit dem Befehle zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bey dieser neuerlichen Versteigerung alle jene Kaufsbedingnisse zur Grundlage werden genommen werden, welche die eben erwähnte frühere Kundmachung umständlich enthalten hat.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungscommission.

Laibach am 24. July 1825.

Z. 930. **V e r l a u t b a r u n g** ad Nro. 11656.

des Concurses zur Besetzung der Postmeisterstellen in Rovigno und Pisino.

In Folge hohen Erlasses der hochlöbl. k. k. allgemeinen Hofkammer vom 21. v. Zahl 22822/885, wird zur Besetzung der k. k. Postmeisterstellen auf den zwey Poststationen zu Rovigno und Pisino im Istrianer Kreise, der Concurß hiemit bis letzten August l. J. eröffnet. Jede der erwähnten Postmeisterstellen wird abgesondert gegen Abschließung eines Dienstvertrages verliehen werden; die zu Rovigno ist mit einem jährlichen Gehalte von 200 fl., und zur Bestreitung aller Amts- und Kanzleyerfordernisse mit einem Pauschale von 50 fl., die zu Pisino aber bloß mit einem gleichen Gehalte von 200 fl., beyde jedoch mit dem Bezuge der Rittgebühren und aller sonstigen, den k. k. Postmeistern gesetzlich bewilligten Emolumente verbunden. Diejenigen, welche die eine oder die andere von diesen Postmeisterstellen zu erlangen wünschen, haben ihre mit beglaubigten Zeugnissen belegten Gesuche bis letzten des künftigen Monats August l. J. unmittelbar bey dieser Landesstelle einzureichen, und darin ihren Geburtsort und Vaterland, das Alter, den Stand, Studien, Sprachkenntniß, die bisherige Dienstleistung, Fähigkeiten, Verwendung und Moralität nachzuweisen, insbesondere aber, wenn sie in keinem Postdienste stehen, sich zu verpflichten, die dießfällige Prüfung bey der hierortigen k. k. Oberpostamtsverwaltung zu bestehen, und im übrigen das erlangte k. k. Postamt auf eigene Kosten gehörig einzurichten, mithin auch gleich bey dem Antritte des Dienstes zwey

Postcaleschen, zwey ordinäri Wagerl, und vier geeignete Postferde zu halten, und diese Anzahl, wenn es die vergrößerten Post- und Rittgeschäfte mit der Zeit erheischen sollten, nach Bedarf zu vermehren.

Vom k. k. Gubernium im Küstenlande. Triest am 16. July 1825.

Alphons Graf von Porcia,
Landes-Gouverneur.

F. E. v. Radichewich,
Gubernialrath.

Z. 886.

AVVISO.

ad Gub. Nro. 166.

St. G. V.

(3) In relazione a due Rescritti 20 Gennaro 1824 N. 195 e 12 Febbraro 1825 N. 29 dell' Eccelsa Aulica Commissione alle vendite dei Beni dello Stato i debitori di annualità perpetue costituite in denaro, quando non si trovano utilizzate in unione ai fondi, nè comprese nell' affittanze relative sono ammessi a liberarsi dalla relativa obbligazione mediante il pagamento di una somma ragguagliata in ragione di lire cento (L. 100) per ogni lire cinque delle annualità depurate dai pesi che vi fossero inerenti.

Sono ammessi pure allo svincolo anco i debitori di annualità costituite a generi amministrate come sopra tutte le volte, che l' entità delle partite ridotte a denaro non eccedano Austriache lire cinquanta (L. 50).

L' Imp. R. Commissione Governativa per la vendita dei Beni dello Stato per le Provincie Venete porta a pubblica notizia tale disposizione, onde i debitori delle stesse possano, volendo, usare del diritto d' affrancazione loro accordato entro il corrente anno 1825, scorso il qual termine senza esser stata richiesta dal debitore l' affrancazione si procederà alla vendita col mezzo dell' Asta delle motivate attività.

La domanha d' affrancazione, che dovrà farsi presso le Amministrazioni Provinciali del demanio si riterrà irrettrabile ed obbligatoria.

Dall' I. R. Commissione per la vendita dei Beni dello Stato.

Venezia 16 Giugno 1825.

L' ASSESSORE

Presso L' I. R. Direzione del Demanio delle Provincie Venete

B E M B O.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 905.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 6501.

(3) Vermög hoher Gubernial-Verordnung vom 7. July, Z. 9960, und Mittheilung des k. k. Kreisamtes zu Neustadt vom 14. d., Z. 6229, wird zur Herstellung der Möttlinger Brücke über den Kulp-Fluß, am 16. August l. J. in loco Möttling eine Minuendo-Versteigerung in Hinsicht des hiezu erforderlichen Bauholzes, der Materialien und Arbeiten abgehalten werden.

Nach dem Kostenüberschlage beträgt die Maurer = Arbeit auf	161 fl. 14	fr.
die Maurer = Materialien sammt der Bestellung	538 = 30	=
die Zimmermanns = Arbeit	1279 = 29 2/4	=
das Zimmermanns = Materiale sammt der Bestellung	4581 = 24	=
die Schmied = Arbeit sammt den dazu erforderlichen Materialien	1049 = 58	=
die Bestellung von zwey Stück Schlag = Maschinen auf Hebketten	119 = 12	=
auf die Wiederhaken	36 = —	=
an Seiler = Arbeit	3 = 36	=
auf kleinere Requisiten	130 = —	=
auf die Erzeugung, Befuhr und Waldentschädigung für Faschinen, Wippen und Pfähle	37 = 20	=
	349 = 28 3/4	fr.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

R. K. Kreisamt Laibach am 22. July 1825.

2: 895

K u n d m a c h u n g

Nro. 6413.

des kaiserl. königl. Villacher Kreisamtes.

(3) Nach bestehender Vorschrift wird der Bedarf der hiesigen Kanzleyrequisiten sammt dem Brennholze für das Militärjahr 1826 im Wege der öffentlichen Versteigerung beschafft, und die dießfällige Minuendo = Licitation auf den 1. August k. J. in der Früh von 9 bis 12 Uhr in der hierortigen Kreisamts = Kanzley abgehalten werden.

Jeder Artikel wird besonders versteigert, und übrigens zur Richtschnur der Lieferungslustigen nur noch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Der Bedarf an Schreibmaterialien und Kanzleyrequisiten ist beyläufig, als:

10 Rieß groß Post = oder Berichtpapier	20 Stück Pappendeckel
20 = Mittel = Kanzley oder Noten do.	1 1/2 Pf. gedrähte Seide
20 = ordinäres Kanzley do.	3 = Zwirn.
45 = = Concept do.	Für die Kreiscasse:
1 1/2 = Groß = Median do.	140 Stück Geldfässeln
10 = Groß = Pack =) Papier	150 = Säcke größerer Gattung.
5 = Klein = Couverts =)	700 = = kleinerer do.
60 Bünd Federriese	5 Ellen feine Wachstleinwand.
6 Duzend rothe) Stiften	5 = grobe do.
8 do. schwarze)	Für den Kreisingenieur:
12 Pf. feiner) Spagat	12 Bögen groß Regal = Zeichen = Papier.
20 = grober) Spagat	12 = mittleres do. do.
6 Bünd Rebschnüre	24 = Frouillar = Regale do.
1200 Stück Oblaten	6 Loth Gummi = Elasticum.
6 Pf. feines)	1 Duzend Nro. 6 Reiß = Blei
10 = grobes) Siegelwachs	6 Stück Nro. 4 do.

- | | |
|---|--|
| 20 Maß schwarzer Streusand | dann nothwendige unbestimmte chemische Farben und feiner Zusch. |
| 40 " Zinte | An Brennholz: |
| 100 Pf. Baumöhl. | hartem von 60 Wiener Klafter, und weichem = 6 do. do. welche |
| 100 = gezogene mit Baumwollendocht versehene Unschlittkerzen | von dem Ersteher ins Kreisamt gestellt und aufgeschichtet werden müssen. |
| 100 = mit Baumwollendocht versehene Wachskerzen a 6 Stück pr. Pf. | |
| 8 = Weibrauch | |

2) Wird die Lieferung demjenigen überlassen, der bey dem Licitationschlusse als Mindestbiether verbleibt, wobey es jedem Licitanten frey steht, seinen Anboth für die Lieferung eines oder des andern Artikels einzeln zu machen.

3) Muß der Licitant eigene Muster von den zu liefernden Artikeln mitbringen, wovon bey bekanntem Vorzuge eines oder das andere zur Grundlage der Versteigerung gewählt werden wird.

4) Wird nach abgehaltener Versteigerung und erfolgter hoher Sub. Genehmigung, die ausdrücklich vorbehalten wird, mit jedem einzelnen Ersteher über die von ihm erstandenen Artikel der vorschriftmäßige Contract abgeschlossen werden, welcher aber wegen sicherer Erfüllung des Contractes eine verhältnißmäßige Caution zu leisten haben wird.

5) Wenn von einem oder von mehreren der zu liefernden Artikel vor Auslauf des Lieferungscontractes eine größere Quantität, als nach dem für ein Jahr präliminirten Erfordernisse entfällt, erforderlich werden sollte, so soll der Lieferant den allfälligen Mehrbedarf ebenfalls um den Licitationspreis zu liefern schuldig, dagegen aber keineswegs berechtigt seyn, eine Entschädigung für den adenfals geringeren Bedarf zu fordern.

6) Die übrigen Licitationsbedingnisse werden am Tage der Licitation von der Commission bekannt gemacht werden.

R. K. Kreisamt Villach am 9. July 1825.

Thomas Pluschek,

k. k. wirklicher Subernialrath und Kreishauptmann.

Franz Hawelka, k. k. Kreis-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

B. 919.

(1)

Nro. 4285.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Hrn. M. U. Rothschild et Söhne, Banquiers zu Frankfurt am Main, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen Cessionsurkunde vom 3. November 1818, und intabulirt auf die Herrschaft Ruckenstein den 16. August 1819 des Hrn. Joseph v. Demscher, an die Frau Therese Gräfin v. Strahl, in dem Capitalsbetrage pr. 3729 fl. gemilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Cessionsurkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlagen des heutigten Bistellers M. U. Rothschild et Söhne, die obgedachte Cessionsurkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 11. July 1825.

3. 938.

(1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Gertraud Turschig, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 4. May l. J. alhier mit Hinterlassung eines Heirathsvertrages dd. 14. Juny 1810 verstorbenen Nicolaus Turschig, Bindermeisters in der Gradiska, die Tagsatzung auf den 29. August l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verkauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain. Laibach den 18. July 1825.

3. 904.

(1)

Nro. 3692.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Andreas Fermann, Inhaber der Herrschaft Stein, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der vorgeblich in Verlust gerathenen, von Franz Adam Grafen v. Lambert zum Vortheile des Priesters Sigmund Ueberberger ausgestellt, am 14. August 1769 auf die Herrschaft Stein intabulirten Tischtitelurkunde ddo. 1. May 1769, resp. des darauf befindlichen Intabulations-Certificats, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Tischtitelurkunde, resp. das darauf befindliche Intab. Certificat aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Andreas Fermann, Inhabers der Herrschaft Stein, die obgedachte Tischtitelurkunde, resp. das Intabulations-Certificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 11. July 1825.

N e m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 906.

Licitations- Kundmachung

(3)

über die Lieferung der erforderlichen Fleisch- und Brotgattungen, dann der verschiedenen Victualien und Getränke für das k. k. Militär-Garnisons-Spital

in Laibach, auf die Zeit vom 1. November 1825 bis Ende April 1826.

In Folge herabgelangter hoher Verordnung ist in Ansehung der Beyschaffung der erforderlichen Fleisch- und Brotgattungen, dann der verschiedenen Victualien und Getränke für das obgedachte Militär-Spital auf oben bestimmte Zeit eine öffentliche Versteigerung anbefohlen worden, welche am 12. August 1825 in der hiesigen Militär-Obercommando-Kanzley, in dem Lepuschitsch'schen Hause Nr. 214 im 2. Stock in der Herrngasse, früh um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Indem hiezu sämtliche Erzeuger, Handels- und Gewerbsleute zu erscheinen eingeladen werden, wird man denselben auch vor dem Beginnen der Licitacion die vorgeschriebenen, in dem Licitations-Protocol enthaltenen Bedingnisse vortragen.

An Badium oder Reugeld sind von der Licitacion 30 fl. C. M. zu erlegen.

Die benöthigenden Artikel von der besten Qualität bestehen beyläufig auf ein halbes Jahr in

6 Centner Reis,

8 " Weizengries,

- 8 Centner Mundmehl,
- 16 " Einbrennmehl,
- 3 " gerissene Gerste,
- 6 " Rindschmalz,
- 6 " gerollte Gerste,
- 5 Pfund rohe Gerste,
- 50 " Kümmel,
- 1 Centner gedörnte Zwetschgen,
- 30 Pfund Zucker,
- 30 " weiße Seife,
- 1 Centner gereinigten Talg,
- 2000 Stück Eyer,
- 50 Eimer alten Mahrwein,
- 4 " Weinessig,
- 5 " Branntwein.

Die Semmeln und halbweißes Brot, dann Rind- und Kalbfleisch ohne Zugabe von Kopf, Füßen, Lunge, Leber, Herz und Fleck, sind nach den alle Tage in vorausgehenden Anweisungen, die übrigen Artikel aber halbmonatlich frisch im richtigen Gewicht in das Spital abzuliefern. Zur Vermeidung aller Anstände wiederholt man nochmals, daß die Victualien und Getränke, dann sonstige Artikel, nach diesen Eigenschaften in ordentlichem Maß und Gewichte abgeliefert werden müssen, widrigen Falls solche zurückgestoßen, die benöthigenden Victualien und Getränke, dann sonstige Artikel, auf Gefahr des Lieferungs-Ersehers angekauft, und den betreffenden Contrahenten der Zutritt zur nächsten Licitation verweigert werden würde, wobei insbesondere bemerkt wird, daß für die qualitätsmäßig eingelieferten Artikel, von Seite des Spitals am Ende eines jeden Monats die richtige Bezahlung geleistet werden wird.

Zur Aufmunterung für die Licitationslustigen wird zugleich bekannt gegeben, daß die Lieferung nicht im Ganzen überlassen, sondern die vorgeschriebenen obbesührten Erfordernisse dergestalt werden licitirt werden, daß ihre Lieferungen diejenigen übernehmen können, welche diese Artikel erzeugen und sich mit ihrem Verkauf unmittelbar abgeben.

Verläßliche Gewerbsleute und Producenten, die sich mit Zeugnissen des Stadt-Magistrats über den Besitz von Realitäten oder über ihre Solidität ausweisen, wird die Cautions-Leistung nachzusehen erwirkt werden.

Von Seite der k. k. Militär-Garnisons-Spitals-Commission.
Laibach am 26. July 1825.

3 892

K u n d m a c h u n g.

Nro. 3508.

(2) In Folge hoher k. k. Gubernial-Genehmigung vom 23. v. M., Zahl. 9042, wird am 12. künftigen Monats August Vormittags um 10 Uhr die versteigerungsweise Veräußerung des vormals von Desselbrunner'schen Moosterrains am rechten Ufer des Laibachflusses in der Gemeinde Volar gelegen, und zwölf Joch im

Flächeninhalte messend, am Rathhause Statt finden, wozu alle Kauflustigen eingeladen sind.

Die Versteigerungs-Bedingnisse sind im Magistrats-Expedite einzusehen.
Stadtmagistrat Laibach am 11. July 1825.

Z. 897. Jagd-Verpachtung. (3)

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Religionsfonds-Herrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht, daß, nachdem die gegenwärtige Pachtdauer mit 31. Jänner k. J. ihr Ende erreicht, in Folge Genehmigung der Wohlöbl. k. k. Ährischen Domänen-Administration, die neuerliche Verpachtungs-Licitation der Wildbahn, Reiß- und Morastjagd am 22. k. M. August in hierortiger Amtskanzley werde abgehalten werden.

Dieses wird mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Licitationsbedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Amtskanzley eingesehen werden können.

Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Freudenthal am 14. July 1825.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 914. E d i c t. (2)

Von dem Bezirksgerichte zu Neumarkt wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht: Es werde die auf executives Einschreiten des Anton Kalischnig von Neumarkt, als Cessionär des Herrn Job. Nep. v. Redange, laut diehämlicher Kundmachung vdo. 20. April 1825 in rto. schuldiger 300 fl. c. s. c. auf den 27. d. M. ausgeschriebene dritte öffentliche Versteigerung der dem Johann Quandesch eigenthümlichen Realitäten, als des zu Neumarkt sub Consc. Z. 144 liegenden, ganz gemauerten und gewölbten, ein Stock hohen, aus drey bewohnbaren Zimmern, drey gewölbten und zwey gewölbten Küchen bestehenden Hauses, sammt dabei befindlichem Garten und der Werkstatt, dann des hinter der Pfarrkirche Neumarkt liegenden Grundstückes, eingetretener Hindernisse wegen, auf den 12. des k. M. August übertragen, somit an diesem Tage Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzley abgehalten werden.

Indem man hier nur noch bemerkt, daß die benannten Realitäten bey dieser Tagsetzung nöthigen Falls auch unter dem Schätzungswert pr. 1500 fl. M. M. hintan gegeben werden, wird allen Kauflustigen, insbesondere aber den intabulirten Gläubigern erinnert, daß sie das Schätzungsprotocoll so wie die Licitationsbedingnisse in dieser Gerichtskanzley einsehen können.

Bezirksgericht Neumarkt den 23. July 1825.

Z. 874. E d i c t. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: es sey auf Ansuchen der Maria Rutschgai in die executive Feilbiethung der dem Gute Habbach unter Rect. Nro. 6 zinsbaren, gerichtlich auf 566 fl. 10 kr. geschätzten 1/5 Kaufrechtshube des Franz Rutschgai zu Doben gewilliget, und zur Vornahme der Feilbiethung der erste Termin auf den 12. August, der zweyte auf den 16. September und der dritte auf den 18. October l. J. jedesmahl um 9 Uhr Vormittags in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagsetzung um den Schätzungswert oder darüber nicht angebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden wird.

Kauflustige können die Schätzung und Licitationsbedingnisse bey diesem Bezirksgerichte einsehen.

Bezirksgericht Kreuz den 21. Juny 1825.

Z. 875

Amortisations-Edict.

Nro. 376.

(3) Vom Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: es seye auf Anlangen der Frau Maria Pototschnig, ehegattlich Ignaz Pototschnig'schen Universal-Erbinn und Gewerbinn von Kropp, als Sachgläubigerinn des Lucas Scharl sel., gewesenen Besitzers des der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, zu Kropp sub Cons. Nro. 12 gelegenen Hauses, in die Amortisirung des, auf eben diesem Hause am 1. März 1793 intabulirten, vom Lucas Scharl ausgehenden, an Georg Jallen lautenden, und angeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes ddo. 26. Sept. 1792 über eine Weinschuld pr. 342 fl. Landeswährung sammt 5percent. Interessen, welche aber laut vorgewiesener, von den Erben des Georg Jallen am 11. April d. J. ausgestellten und gerichtlich corroborirten Quittung vollkommen bezahlt ist, gewilliget worden.

Es werden demnach alle Jene, welche auf diesen Schuldbrief, aus was immer für einem Rechtsgrunde irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen hierorts sogleich anzumelden, als widrigens auf ferneres Anlangen der Frau Maria Pototschnig dieser Schuldbrief als null und nichtig erklärt und in dessen Extrabulation gewilliget werden würde.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 15. Juny 1825.

Z. 900.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 525.

(3) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Bostiantschitsch zu Senofetsch in die executive Feilbietung der dem Andreas Blaschek eigenthümlich gehörigen, aus einem Hause und Stalle zu Präwald, dann Garten Vert per Hischei, einer Wiese Reberniza, fünf Aekern Veuzi u. Pralach und einem Acker duleine Niva, auch Kot genannt, bestehenden, gerichtlich auf 1525 fl. CM. geschätzten Realitäten, wegen schuldigen 198 fl. 23 kr. c. s. c., gewilliget worden. Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 14. Juny, für den zweyten der 16. July und für den dritten der 22. August d. J., jedesmahl früh um 9 Uhr im Orte Präwald mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstragsagung an den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hinten gegeben werden; so haben die Kauflustigen wie auch die intabulirten Creditoren, Herr Mathias Dollenz von Präwald, Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit, resp. deren Vorstand zu Präwald, Franz Bath von St. Veith, und Jos. Oschana von Präwald, an vorstehenden Tagen zu dieser Licitation zu erscheinen, wobei es erinnert wird, daß jeder Licitant ohne Unterschied verbunden seyn werde, den 5. Theil des Ausrufspreises vor Eröffnung der Licitation zu Handen der Licitations-Commission bar zu erlegen.

Die Schätzung und übrigen Licitationsbedingnisse können täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Senofetsch den 7. May 1825.

U n m e r k u n g. Bey der ersten und zweyten Feilbietungstragsagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 915.

(2)

Nr. 55.

St. O. B.

Verlautbarung

Der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission in Laibach, den Verkauf der im Villacher Kreise gelegenen Klagenfurter Studienfondsgült Pörtschach betreffend.

In Folge eines hohen Hofkammer-Präsidial-Decrets vom 6. July l. J. wird am 31. August 1825 Vormittag um 10. Uhr im Rathsaale des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach die zum k. k. Studienfonde in Klagenfurt gehörige, im Villacher Kreise gelegene Gült Pörtschach öffentlich verkauft werden.

Diese bloß aus 16, im Bezirke Ossiach zerstreut gelegenen, im Jahre 1809 von der vormahligen Staats-, jetzt Stiftsherrschaft Pörtschach getrennten, Rustical-Untertanen bestehende Gült ist auf 6839 fl. 30 kr., d. i. sechs tausend acht hundert neun und dreyßig Gulden 30 kr. Conv. Münze im Capital veranschlagt, welcher zum Ausrufspreis angenommen werden wird.

Diese Gült-Untertanen entrichten jährlich:

- a) an unveränderlichen Gaben, und zwar über Abzug des Zinstels:

an Urbarszins	131 fl. 17 1/4 kr.
= unwiderruflicher Getreide-Reluition	4 =
= dto. Kleinrechten = Reluition	2 = 20 2/4 kr.
= dto. Roboth-Reluition	7 = 12 =

b) an veränderlichen Herrschaftsforderungen, und zwar ebenfalls über Abzug des Zinstels:

an widerruflich um 2 fl. 57 kr. jährlich reluirten Kleinrechten:

- 12 Pfund Käse,
- 115 Stück Faschingshühner,
- 215 dto. Lämmer,
- 4 Schweinschultern,
- 3 1/5 Stück Hendl,
- 32 Eyer.

c) An Zins- und Zehentgetreide:

- 11 Megen 3 9/45 Maßl. Weizen,

(B. Bepl. Nr. 61. v. 2. August 1825.)

15 Meken 7 21/45 Maßl Korn, und

79 dto. 3 9/45 dto. Hafer.

By An Laudemien haben die unterthänigen Besitzer bey jedem Veränderungsfalle die alte fixirte Ehrung, welche jedoch bey jeder Besizung verschieden ist, dann in Kaufs- und Tauschfällen die 10 percent. Abfahrt, oder sogenanntes Kauffreygeld vom Kauffschillinge, jedoch dermahl Alles über Abzug des Fünfstels nebst den bestimmten sogenanntem Ehrungsbriefgeldern zu entrichten.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Kärnthén Realitäten zu besizen fähig ist. Denjenigen, welche nicht landtafelfähig sind, kömmt hiebey, wenn sie diese Gült ersehen, für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens zu statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, folglich 683 fl. C. M. bey der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen.

Die Hälfte des Kauffschillinges ist gleich nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte des Kauffschillinges aber kann gegen dem, daß sie auf die Gült ordentlich versichert, und mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinsset wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die zur Würdigung des Ertrags dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung der Gült, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingungen können täglich bey der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungscommission in Laibach eingesehen werden.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungscommission.

Laibach am 18. July 1825.

Franz Freyherr von Buffa,
k. k. Sub- und Präsidial-Secretär.

3. 912.

Picitations = Kundmachung.

ad Nro. 11224.

(2) In Gemäßheit der bestehenden hohen Hofkammerverordnung vom 21. Juny 1821, werden für die k. k. vereinte Hofkanzley, für die k. k. allgemeine Hofkammer, für die königlich siebenbürgische Hofkanzley, für die k. k. oberste Justizstelle, für das k. k. General = Rechnungs = Directorium mit Einschluß mehrerer Hofbuchhaltungen, für das k. k. nied. österr. Appellationsgericht, Landrecht und Wechselgericht, für die k. k. Staats = Central = Cassa, für die k. k. Universal = Staats = und Banco = Schuldencassa, für das k. k. Universal = Cameral = Zahlamt, für die k. k. Staatsschulden = Tilgungs = Hauptcassa, für die k. k. Lotto = Gefälls = Direction, für die k. k. nied. österr. Staatsgüter = Administration, für die k. k. Provinzial = Commission zur Ausführung des Grundsteuer = Provisoriums, für die k. k. Grundsteuer = Regulirungs = Provinzial = Commission, dann für die nied. österr. Regierung und ihre untergeordneten Aemter und Branchen, mit Einschluß der k. k. nied. österr. Provinzial = Staatsbuchhaltung, des Kreisamtes B. u. W. W. und des k. k. Werbbezirks = Revisorats von Hoch = und Deutschmeister = Infanterie, die auf die Dauer des Militärjahrs 1826 erforderlichen Kanzley = Materialien und Requisiten, am 12. August laufenden Jahrs, im Wege der öffentlichen Versteigerung beygeschafft werden.

Diese Artikel sind folgende, als:

Schreibfedern, Bley = und Rothstifte, Siegellack, Federmesser, Papierschere, Tintenfässer von weißer Erde und von Holz, Streusandbüchsen und Tassen, Streusand, große und kleine Oblaten, weißer und brauner Spagat, Rebschnüre, Zwirnbänder, Wachleinwand, Leuchter von Tombak mit und ohne Schirm, Löschhörnchen, Lichtsparer, Zirkeln, Reißfedern, Gummi = Elasticum, rothe und schwarze Tinte, weißerdene Lavoisier's und Wasserkrüge, Kleider = und Schubbürsten, Borstwische, Rehrbesen, schwarz und gelb gedrehte Seide, Fascikelgurten und Garniers =, Pack = und Sackleinwand, Leindeln und Packleindeln, Halbzwillich = Leinwand, Hanfwerk, weißer und ungebleichter Zwirn, Druckfarbe, Druckbürsten u. a. m. Ueber die Quantität einer jeden Gattung dieser Artikel, so wie auch über die, nach den bey der Regierung vorhandenen Muster = Artikeln vorgeschriebene Qualität, können die Picitationslustigen während des Zeitraumes von ungefähr acht Tagen vor der Versteigerung bis zu dem Tage ihrer Abhaltung in dem Kanzley = Departement der k. k. nied. österr. Landesregierung die näheren Picitationsbedingnisse einsehen und die nöthigen Auskünfte einholen.

Die Picitation wird an dem obenbesagten Tage um 10 Uhr Vormittags in dem Rathssaale der k. k. nied. österr. Landesregierung ihren Anfang nehmen.

Von der k. k. nied. österr. Landesregierung. Wien am 12. July 1825.

Anton Edler v. Dornfeld,

k. k. n. öst. Regierung = Secretär.

Stadt = und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 911.

(2)

Nro. 4162.

Von dem k. k. Stadt = und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Richard Grafen v. Auersperg, Inhaber des Gutes Groß

und Deutshdorf, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der in Verlust gerathenen, auf das Gut Deutshdorf am 1. Juny 1760 vorgemerkten, von Joseph Anton und dessen Gemahlinn Theresia Dorothea v. Buset, zu Gunsten seiner Schwester Fräule Maria Theresia v. Buset am 13. Jänner 1719 ausgestellten Carta bianca pr. 166 fl. 40 kr. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche aufgedachte Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Hrn. Richard Grafen v. Auersperg die obgedachte Carta bianca nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für gedödet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 11. July 1825.

Z. 908.

E d i c t.

Nro. 4395.

(2) Von dem k. k. kärnth. Stadt- und Landrechte wird mittelst gegenwärtigen Edictes allgemein bekannt gemacht: Es haben Paul, Mathias und Michael Kobatsch, dann Joseph, Theresia und Anna Kassin, als Anverwandte der hierorts verstorbenen Francisca Heilingner geborne Wutte, mit Gesuch de praes. 20. May l. J., Z. 4395, um Todeserklärung des abwesenden Bruders der Erblasserin, Johann, und der Schwester Ursula Wutte geberhen.

Dieses Geriht, welchem der Aufenthaltsort des Johann und der Ursula Wutte unbekannt ist, hat zur Bewahrung der allfälligen Rechte derselben den hierortigen Advocaten Dr. Joseph Kamberger als Curator bestellt. Es werden sonach Johann und Ursula Wutte vorgeladen, sogleich binnen einem Jahre zu erscheinen, widrigenfalls das Geriht, wenn dieselben während dem obigen Termine nicht erscheinen, oder das Geriht auf eine andere Art in die Kenntniß ihres Lebens setzen, über weiteres Anlangen zur Todeserklärung schreiten werde.

Klagenfurt am 27. Juny 1825.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 917.

K u n d m a c h u n g.

ad Nro. 1837.

(2) Die k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Direction hat für nöthig befunden, das Verfahren des halb- und ganz fabricirten Tabakmaterials, der zeitweise benötigten Fabrikerefordernisse und Utensilien von Wien und Hainburg nach Linz, Salzburg, Prag, Sedlez, Brünn, Göding, Grätz, Fürstensefeld, Laibach, Lemberg, Winitz, Njeszow, und von diesen Stationen nach Wien und Hainburg zurück, dann auch von Lemberg und Winitz nach Wien, Hainburg, Prag, Sedlez, Brünn, Göding, Grätz, Fürstensefeld und Laibach, für die Sonnenjahre 1826, 1827 und 1828, durch freyes Uebereinkommen sicher zu stellen.

Dieserjenigen Großfuhrleute oder andere bekannte vermögliche Männer, welche wegen dieser Transportirung mit der Gefällen-Verwaltung in Unterhandlung treten wollen, haben daher auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen ihre Anbothe längstens bis am 30. September 1825, versiegelt, im Bureau des k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Directors einzureichen.

Die Anbothe können für jede Station einzeln, oder für alle Stationen auf Ein Jahr, nämlich für das Sonnenjahr 1826, und auch für alle Stationen auf drey Jahre, nämlich für die Sonnenjahre 1826, 1827 und 1828 gemacht werden; es wird aber nur mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen wer-

den, bey welchem für das Gefäß in jeder Beziehung der größte Vortheil mit voller Zuversicht erwartet werden kann.

Die Bedingungen des Contractes sind folgende:

1) Muß vom 1. Jänner 1826 das Verfahren des ganz und halbfabrizirten Tabakmaterials, der Utensilien und Fabrikmanipulations-Erfordernisse in der Beschaffenheit und Quantität, wie es die Gefäß-Verwaltung nothwendig finden wird, von Hainburg und Wien in die, in dem Eingange der gegenwärtigen Kundmachung benannten Orte, und von selbst zurück, Alles zu Lande auf der Ahe übernommen, bewerkstelliget, und zu diesem Ende an den Auf- und Abladungsorten, wofern derjenige, welchem die Verfabrung überlassen werden wird, an einem oder dem andern nicht selbst anwesend seyn sollte, Bestellte gehalten werden, damit diese im Nahmen des Contrahenten bey den Auf- und Abladungen zugegen seyen, die Facturen und Frachtbriefe bestätigen, die Frachttiquittungen ausfertigen, die Frachtbeträge erheben, und welchen die Frachtanweisungen eben so giltig, als den Contrahenten selbst zugestellt werden können.

2) Sind jederzeit längstens am 8. Tage nach der Aufforderung der Gefäß-Verwaltung oder der betreffenden Aemter, die nöthigen Fuhrn, auch wenn das zu verfabrende Quantum, in dringenden Fällen, eine ganze Ladung ausmachen sollte, zur Anladung dorthin, wo es angeordnet worden ist, zu stellen, die erhaltene Ladung nach den Frachtbriefen in einem Zuge fortzufahren, sie unterwegs nirgends, ohne zu erweisen kommender Nothwendigkeit, ab- und auf andere Wagen zu überladen, sondern in der kürzesten, oder nach Umständen in der, in den Frachtbriefen bestimmten Zeitfrist ganz und unzertheilt, so wie unbeschädigt, nach den Bestimmungsortern bis an Ort und Stelle zu überbringen.

Auch darf dem in Ladung genommenen Materiale keine fremde Waare zugeladen werden, und der Contrahent hat für die sorgfältige Bedeckung der Wagen, ohne welcher keinem Fuhrmanne aus der Fabrik oder dem Magazine abzufahren gestattet werden wird, aus Eigenem zu sorgen.

3) Sollten die zur Ladung der bestimmt werdenden Transportirungs-Quantität erforderlichen Fuhrn, nach erhaltener Weisung, binnen längstens Acht Tagen dahin, wo es verlangt wird, nicht gestellt, oder die übernommene Ladung in der möglichst kürzesten oder nach Umständen eigens bedungenen, und in den Frachtbriefen bestimmten Frist nicht an Ort und Stelle abgeliefert werden, so ist die Direction berechtigt, in oben erwähntem ersteren Falle die Anladung selbst zu verfügen und hierzu andere Fuhrn aller Orten, auf was immer für eine Weise, von wem immer und zu was immer für einen Preis, auf Kosten des Contrahenten zu dingen, oder in letzterm Falle, nämlich, wenn ein Transport unverhältnißmäßig lange ausbleiben sollte, solchen auf Kosten des Contrahenten aufsuchen, und an seinen Bestimmungsort bringen zu lassen.

4) Haftet der Contrahent für jeden Schaden, der durch irgend eine Schuld oder Nachlässigkeit, oder aus Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit, von seiner Seite, oder durch seinen Bestellten oder seine Fuhrleute am Materialie selbst, oder an den Fässern, Kisten, Säcken, Emballagen und übrigen Erfordernissen geschehen sollte, mit seiner Caution und seinem ganzen übrigen Vermögen, und hat

den Ersatz dafür, welcher sogleich von den Kestfrachten, so weit sie zureichen, abgezogen werden wird, nach den bestehenden Gefällsnormen zu leisten, nämlich für das abgängige Materiale nach dem Privatconsumenten-Preise, für das ganz verdorbene Materiale aber nach dem Inventurspreise.

Von dem nach brauchbaren Materiale hat der Contrahent den Abgang und die allenfälligen Umarbeitungskosten zu bezahlen, auf die Hin- und Herfracht des zur Umarbeitung abgeschickten Materials keinen Anspruch zu machen, oder solche, falls er sie bereits erhalten hätte, zurück zu ersetzen, dann für die abgängigen Gefäße, Säcke, Emballagen und übrigen Erfordernisse den Anschaffungspreis zu entrichten.

Insbondere wird in Hinsicht des fabrizirten Materials in Packeten und Briefen, welches in Säcke eingepackt ist, und vom Contrahenten zur Verfabrung übernommen wird, ausdrücklich festgesetzt, daß wenn die Säcke nicht einzeln abgezogen, sondern bloß nach der Anzahl übernommen worden sind, die Empfangsbestätigung auch nur über die Anzahl der mit Materiale angefüllten Säcke, nicht aber über das Gewichtsquantum zu gelten habe.

Wenn daher in der Folge sich in den Säcken ein Abgang von Briefen oder Packeten entdecken sollte, so hat der Contrahent, ungeachtet der in seinen Händen befindlichen Empfangsbestätigungen, den Abgang zu ersetzen.

5) Von Schaden-Ersätzen befreyen den Contrahenten nur die casus fortuiti majores, und zwar in so ferne, als ihm oder seinen Bestelzten und Fuhrleuten dieserwegen keine Schuld zur Last gelegt werden kann, und er denselben nicht ausweichen konnte.

6) Erleget der Contrahent zur Sicherstellung des Gefäßs und Verbürgung, daß er den Contract nach allen seinen Punkten und Verbindlichkeiten genau erfüllen, die übernommene Transportirung mit aller Thätigkeit, Verlässlichkeit und Treue besorgen, und dem Gefälle jeden Schaden, der demselben durch die Nichterfüllung des Contractes, durch Abgang oder Verderbniß des in Ladung erhaltenen Materials, der Fässer, Kisten, Säcke, Emballagen und sonstigen Erfordernisse zugehen könnte, den Ersatz leisten werde, innerhalb drey Tagen, von jenem Tage an zu rechnen, an welchem dem Offferenten die Annahme seines Anbothes bekannt gemacht worden ist, nicht nur eine von der Gefällsverwaltung vollkommen annehmbar befundene Caution, welche für das Verfahren von Wien und Hainburg nach Prag und Sedlez, und zurück auf ein Jahr

nach Brünn und Göding, und zurück	200 fl.
nach Grätz und Fürstenfeld, und zurück	150 „
nach Linz und zurück	300 „
nach Salzburg und zurück	600 „
nach Laibach und zurück	200 „
nach Lemberg, Winiiki und Rzeszow, und von da nach	100 „

Wien, Hainburg, Prag und Sedlez, nach Brünn und Göding, nach Grätz, Fürstenfeld und Laibach 3550 „ beträgt, sondern er haftet auch mit seinem übrigen freyen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die genaue Erfüllung, und auf die ganze Dauer des Contractes,

welchen von Seite des Contrahenten kein Ereigniß unterbrechen kann, so daß die Direction berechtigt ist, bey der ersten Nichterfüllung des Contractes, zur Erfüllung und Ausführung der contrahirten Bedingungen, nicht nur die Caution des Contrahenten zu verwenden, sondern, wenn diese nicht zureicht, und er solche innerhalb acht Tagen nach erhaltener Rechnung auf den vertragsmäßigen Betrag nicht ergänzet, auch zur Bedeckung der höher als die Caution auflaufenden Ausgaben auf das sämmtliche freye Vermögen desselben zu greifen.

Ueberhaupt stehet es der Direction frey, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, welche er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehet.

7) Die Frachtpreise werden vom Spore=Centner in E. M. vergestalt bezahlt werden, daß der Contrahent am Aufhebungsorte 2/3 als a. conto Fracht, 1/3 aber als Restfracht nach richtiger Ueberlieferung an dem Bestimmungsorte gegen gehörig gestämpelte Quittungen erhalten wird.

8) Alle Weg- und Brückenmauthen in der Anzahl, in dem Maße und in der Valuta, wie sie bey Abschluß des Contractes bestehen, so wie auch alle Zölle und sonstigen Gebühren, in so fern sie nicht für das k. k. Tabakmateriale selbst entrichtet werden müssen, hat der Contrahent aus Eigenem zu bestreiten, und überhaupt außer dem bestimmten Frachtlohne aus dem Contracte nichts zu fordern.

9) Behält sich die Direction ausdrücklich vor, dasjenige ganz und halbfabrikirte Tabakmateriale, was sie zu Wasser nach Linz, Salzburg und Hódung zu verfahren findet, unbehindert des, mit dem Contrahenten bestehenden Contractes, durch Schifflente, welche vom Gefälle selbst bedungen werden, zu Schiffe dahin transportiren zu lassen.

Wien am 10. July 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 899.

Citations-Edict.

ad Nro. 493.

(2) Von dem Bezirksgerichte zu Senofsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte in Laibach, auf Anlangen des k. k. Fiscalamtes, nomine des höchsten Aerars, gegen Anton Wirth zu Präwald, wegen rückständigen Fleischtagsbillingsbraten, jede zu 188 fl. 25 kr. sammt Gerichtskosten und Superexpensen, in die executive Feilbiethung der gemerischen, der Herrschaft Präwald zinkaren, in einem an der Commerzialstraße zu Präwald gelegenen dormaligen Einkehrwirthshause, dann an der und Wiesen bestehenden Realitäten gewilliget, und von diesem mit hohem Erlasse vom 11. d. M., Zahl 2138, requirirten Bezirksgerichte zur Vornahme dieser Citation am 11. d. M., auf den 15. Juny, 18. July und 16. August d. J., jederzeit früh um 9 Uhr im Orte Präwald mit dem Anbange festgesetzt worden, daß, Falls die einzeln feilgebührenden Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagung um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden.

Es werden die kauslustigen und intabulirten Creditoren zu dieser Citation eingeladen und erinnert, daß die Schätzungs-Verkaufsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden können.

Bezirksgericht Senofsch den 30. April 1825.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagung hat sich kein Kauf-lustiger gemeldet.

N. 909.

Feilbietungs-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Rupertsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Franz Paulin, als Vormund der Jerno Paulinischen Pupillen von Pottendorf, in die executive Versteigerung der, dem Martin Brudar von Pottendorf gehörigen, mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 647 fl. geschätzten, der löblichen Grundobrigkeit Gut: Stauden sub Urb. No. 71 zinsbaren halben Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen laut gerichtlichem Vergleiche vom 8. May 1824. schuldigen 42 fl. 6 kr. c. s. c. gemilliget, und hiezu der Tag auf den 15. July, 17. August und 17. September l. J., jederzeit um 10 Uhr Vormittags im Orte Pottendorf mit dem Anhange bestimmt worden, daß Falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsagung um den gerichtlichen Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten und letzten Versteigerung auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.

Bezirksgericht Rupertsdorf am 9. Juny 1825.

Anmerkung. Bey der am 15. July 1825 abgehaltenen ersten Versteigerung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

N. 910.

Feilbietungs-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Rupertsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Barbara Steyer von Rattesch, in die executive Versteigerung der, dem Sebastian Ribitsch von Rattesch gehörigen, mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 55 fl. geschätzten, der löblichen Grundobrigkeit Pfarrgült: Köpplig zinsbaren halben Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen laut gerichtlichem Vergleiche vom 4. März 1824. schuldigen 40 fl. c. s. c. gemilliget, und hiezu der Tag auf den 16. July, 16. August und 16. September l. J., jederzeit um 10 Uhr Vormittags im Orte Rattesch mit dem Anhange bestimmt worden, daß Falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsagung um den gerichtlichen Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten und letzten Versteigerung auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.

Bezirksgericht Rupertsdorf am 9. Juny 1825.

Anmerkung. Bey der am 16. July 1825 abgehaltenen ersten Versteigerung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

N. 913.

N a c h r i c h t.

(2)

Dem Rücktritte bey dem großen Palais in Wien ist entsagt, und die Ziehung erfolgt bestimmt am 17. September d. J. Das Los kostet 10 fl. W. W. oder 4 fl. M. M. Wer auf 10 Stück zusammen abonniert, erhält ein Fünftes Prämien-Los, so lange solche noch nicht vergeben sind.

Eben so wird dem Rücktritt der zwey schönen und großen Häuser in Wien, wovon das Los 15 fl. W. W. oder 6 fl. M. M. kostet, entsagt, und so geschieht die erste Ziehung den 17. November d. J., und die zweyte am 4. Jänner l. J. 1826, wenn nicht früher. Liebhaber belieben sich zeitlich mit Losen zu versehen, um den Genuß der Gold-Prämien nicht zu versäumen.

Bey den sechs Realitäten wird auch nächstens dem Rücktritt entsagt, wovon das Los 10 fl. W. W. oder 4 fl. M. M. kostet.

Frage- und Kundschafts-Comptoir.

P i e r . . .

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung der Cameralherrschaft Haus und Gröb- ming in Steyermark.

Am 5. September 1825 Vormittags um 10 Uhr wird in der k. k. Bürg im Rathssaale des k. k. Landesguberniums die Cameralherrschaft Haus und Gröbming, mit Inbegriff der 5. Häuserischen Unterthanen, einer wieder-
hohlten öffentlichen Versteigerung unterzogen und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Der Ausrufspreis ist: Dreyßig Tausend vier Hundert fünf und zwanzig Gulden, sieben und zwanzig Kreuzer Con-
ventionsmünze.

Diese Herrschaft liegt in Steyermark im Judenburger Kreise an der
Poststraße von Steinach nach Salzburg.

Die vorzüglichsten Bestandtheile desselben sind:

a. An Gebäuden.

- 1) Das Amtshaus, neu, freundlich, und sehr bequem gebaut, und zwey
Stockwerke hoch.
- 2) Das Wirthschaftsgebäude.

b. An Grundstücken.

- 1) 27 Joch 431 Quadratklafter Aecker.
- 2) 7 = 628 = = Wiesen.
- 3) — = 241 = = Gärten
- 4) 325 = 1420 = = Alpen.
- 5) 123 = 990 = = Waldungen.

c. An Unterthanen.

- 1) 113 Rücklassen.

d. An Geld, und Naturaldiensten dann sonstigen Bezügen.

- | | | | | | |
|-------------------------------|---|---|---|---|-------------------------|
| 1) Urbarialgaben | . | . | . | . | 185 fl. 2 3/4 kr. W. W. |
| 2) Zinsgetreid | . | . | . | . | 230 = 54 2/4 = = |
| 3) Behentbestand | . | . | . | . | 42 = 53 1/4 = = |
| 4) 6 Pfund ausgezogenes Haar. | | | | | |

(3. Beyl. Nr. 61 d. 2. August 1825.)

- 5) 4 Hendl.
- 6) 1297 Stück Eyer.
- 7) 12 Ellen Kupfenleinwand.
- 8) 14 Ochsenzungen.
- 9) 99 Bogtenhühner in Geld veruirt.

e. An Naturalzins und Zehentgetreid und zwar:
Zinsgetreid.

- 1) 22 Megen 13 Maßl Weizen.
- 2) 131 = 12 = Korn.
- 3) 1 = 11 = Gerste.
- 4) 290 = — = Hafer.

f. Sackzehent.

- 1) 101 Megen 14 Maßl Weizen.
- 2) 669 = 5 2/4 = Korn.
- 3) 34 = 11 = Gerste.
- 4) 1028 = — = Hafer.
- 5) 2 = 8 = Erbsen.

Bogthafer.

26 Megen 11 Maßl Hafer.

g. An Feldzehent

zu Niederöblern, zu Deblern und zu Edling zu zwey Dritt-Theil.

h. An Jugend- oder Mayzehent.

- 1) Das zehnte Lamm oder Riz.
- 1) 1 Laibel Käs.

i. Besondere Gerechtsame.

- 1) Das Reißgejaid in den Districten Pirzig auf der Ramsau, und in dem Burgfried Haus.
- 2) Die Fischerey in dem Ennsflusse.
- 3) Die Bergmiethe auf vier Alpen.
- 4) Das Schulpatronatsrecht zu Haus.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafel-fähig sind, kömmt hierbey für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die allerhöchst bewilligte Befreyung von der Entrichtung des unabilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Herrschaft zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungscommission bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze, und auf Ueberbringer lautenden

Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüft und bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen.

Das Dritt = Theil des Kauffschillings dieser Herrschaft, wenn er den Betrag von 50,000 fl. übersteigt, im entgegengesetzten Falle aber die Hälfte, ist von dem Ersteher vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die in den vorausgelassenen Fällen verbleibenden zwey Dritt = Theile, oder die verbleibende Hälfte kann er gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert und mit jährlich Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Fristen verzinsset wird, binnen fünf Jahren mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, und die Beschreibung der Herrschaft, wie auch die übrigen Verkaufsbedingnisse können täglich bey der k. k. steyermärkischen Staatsgüteradministration im sogenannten Vicedomhause eingesehen werden.

Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen wünscht, hat sich an das Verwaltungsamt im Markte Haus zu wenden.

Von der k. k. steyermärkischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission. Grätz am 13. July 1825.

Anton Schürer v. Waldheim,
k. k. Sub. und Präsidialsecretär.

Nemliche Verlautbarungen.

3. 933.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 3743.

(1) In Folge hoher Subernial = Genehmigung vdo. 7. l. M. 3. 9872, wird die Verpachtung des Tuch = und Loden =, dann Leinwand = Makerey = Gefältes auf weitere drey Jahre, am 17. k. M. früh 10 Uhr am Rathhause vorgenommen werden, wovon die Vachtlustigen hiemit verständiget werden.

Die Licitationsbedingnisse können im magisträtlichen Expedite eingesehen werden.
Stadtmagistrat Laibach am 27. July 1825.

3. 927.

A n k ü n d i g u n g.

(1)

Es wird die auf der Straße nach Seng und Ottoschaj befindliche Wegmauth zu Kutaloqua im Oguliner dritten Gränz = Regimente, am 9. September a. c. und zwar in loco Carlstadt in der Brigade = Kanzley um 10 Uhr Vormittags, auf die Zeit vom 1. November 1825 bis letzten October 1828, gegen Einnahme der von der hohen Landesstelle bereits bestätigten, auch schon bestehenden tariffmäßigen Taxe,

unter Vorbehalt der Ratification des hochlöbl. k. k. Hofkriegsrathes, in die Verpachtung gegeben, wozu die Pachtlustigen zu erscheinen hiemit vorgeladen werden. Diesem zufolge wird die besagte Wegmauth um den jährlichen Ausrufspreis pr. 794 fl., sage Sieben Hundert Neunzig Vier Gulden C. M. im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbiethenden überlassen. Bey dieser Mauth-Station besteht kein ararisches Mauthhaus, jedoch kann der Meistbiether in dem neben dem Posthaus angebrachten gemauerten Wauthhause, oder einem eben gemauerten und in Loco befindlichen Gränzhause gegen Zins die Unterkunft haben, bis nicht zur Erbauung eines ordentlichen Einnehmer-Quartiers um die Bewilligung eingeschritten wird, wobey weiter bemerket, daß zu dieser Verpachtung Jedermann zugelassen wird, der die vorgeschriebene Caution zu leisten im Stande ist, dagegen hat der Pächter zur Sicherstellung des Arars, wenn er den monatlich ausfallenden Pachtbetrag alle Monathe in voraus zu erlegen sich verbindlich macht, als Caution den sechsten Theil für den Erlag, mit Ende eines jeden Monats, aber den vierten Theil des jährlichen Pachtbetrags gleich bey der Licitation zu leisten. Die Wahl des dießmonatlichen Erlags der dießfälligen Arrenda wird dem Pächter überlassen, jedoch hat die Caution entweder in barem Gelde, gesicherten Hypotheken oder öffentlichen Fonds-Obligationen, welche nach den zur Zeit des Contractabschlusses bekannten börsemäßigen Cours angenommen werden, zu bestehen.

Wenn die Caution dieser Arrenda auf unbewegliche Realitäten gesichert werden will, so muß jeder Pachtlustige darüber die obrigkeitlich bestätigte Schätzungsurkunde mit dem grundbücherlichem Auszuge der darauf haftenden Schulden und andern Lasten vor der Versteigerung dieser Pachtgefälle der Arrendirungs-Commission vorlegen, wornach jene des Erstehers auf dessen Kosten in die gerichtliche Vormerkung gebracht, und diesem Regimente gehörig bekätiget zur Aufbewahrung übergeben, und nach Verlauf dieser dreijährigen Pachtzeit und Erfüllung aller eingegangenen Verbindlichkeiten aber die Cautionen und deren sonstigen Urkunden solchen zurück eingantwortet werden. Die übrigen Licitations-Bedingnisse können von heute an bey dem Uguliner Gränz-Regimente, und am Tage der Versteigerung eingesehen werden.

Ugulin am 25. July 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 935.

E d i c t.

Nro. 634.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Fürst Auerspergischen Fideicommiss-Herrschaft Weixelberg wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Doctoris Maximilian Wurzbach, Curatoris der Martin Bidiz'schen Kinder, wider die Vormundschaft der Mathias Rutschitsch'schen Kinder und Erben, in die öffentliche Feilbietung der zum Verlasse des Mathias Rutschitsch gehörigen, zu Streindorf gelegenen, der Pfarrgült St. Marcin sub Rect Nro. 2 zinsbaren halben Hube, wegen aus dem Urtheile dd. 27., zugestellt 31. May 1817, schuldigen 196 fl. 18 2/4 kr. C. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Termine, der erste auf den 22. August, der zweyte auf den 22. September, der dritte auf den 22. October 1825 Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besage bestimmt worden, daß wenn die obbenannte Realität weder bei der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswert an Mann gebracht, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wovon die Kauflustigen mit dem verständiget werden, daß die dießfälligen Picitationsbedingnisse während den Amtsstunden in dieser Amtskanzley einzusehen seyen.

Bezirksgericht Weirelberg am 26. July 1825.

3. 936.

E d i c t.

Nro. 638.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weirelberg wird hiemit allgemeyn bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Groß, Curator ad actum der Mathias Berlan'schen Verlassmasse, in die executive Feilbiethung der auf 790 fl. gerichtlich erhobenen halben Kaufrechtshube des Anton Thomasswitsch in Großmlatschau, wegen schuldigen 56 fl. und 2 fl. 54 kr. Kosten, bewilligt, und zur Vornahme derselben drey Tagsatzungen, am 18. July, 18. August und 19. September l. J., jedesmahl früh von 9 bis 12 Uhr in loco Großmlatschau mit dem Verfügen bestimmt worden, daß im Falle dieselbe weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Tagsatzung auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.

Woyu die Kauflustigen mit dem Verfügen eingeladen werden, daß die dießfälligen Picitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Kanzley oder auch bey Vornahme der Feilbiethung in loco der Realität eingesehen werden können.

Bezirksgericht Weirelberg den 11. May 1825.

Unmerkung. Bey der ersten Feilbiethungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 929.

E d i c t.

Nro. 378.

(1) Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird über Ansuchen der Vormünder der Anton Justinischen Puppillen und Erben bekannt gegeben, daß alle jene, welche auf die Nachlassenschaft des am 2. July d. J. ab intestato verstorbenen Anton Justin, Realität-Besitzer zu Aich, aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu stellen berechtiget zu seyn glauben, solches bis 26. August d. J. sowenig bey dieser Abhandlungsanstanz anbringen sollen, als sie sich im Widrigen die Folgen des 814. §. b. G. B. selbst zuzuschreiben hätten.

Bezirksgericht Kreutberg am 25. July 1825.

3. 921.

E d i c t.

(1)

Das Bezirksgericht Schneeberg macht hiemit bekannt: Es seye über Ansuchen des Georg Polzbich aus Sallaß, in die executive Feilbiethung der dem Hermagor Taufschel von Saverch eigenthümlich gebörigen, der Herrschaft Radlitzgeb sub Rect. Nro. 437 unterthänigen, und gerichtlich auf 348 fl. geschätzten halben Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 150 fl. 45 kr. c. s. c. gerilliget, und seyen zu diesem Ende drey Feilbiethungstermine, und zwar der erste auf den 25. August, der zweyte auf den 22. September und der dritte auf den 27. October l. J., jedesmahl zu den gewöhnlichen Amtsstunden im Orte der Realität zu Saverch mit dem Verfüge bestimmt worden, daß wenn diese gedachte Realität weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung über oder um den Schätzungspreis an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Feilbiethung auch unter demselben an den Meistbieter hinten gegeben werden soll.

Bezirksgericht Schneeberg den 19. July 1825.

3. 922.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Jacob Sakraisweg aus Mramorou, in die executive öffentlichen Versteigerungen der dem Stephan Roditz aus Wolfsbach, bey der von ihm miethweise besitzenden, zu Wolfsbach liegenden, dem Gute der Pfarrgült Reifnis gehörigen halben Hube zustehenden, zu der Verbesserung durch Aufbaunng der darauf befindlichen Wohn- und Wirtbschaftsgebäude, dem lebenslangen Fruchtgenusse der besagten halben Hube, dann in dem Vorrechte zur Kaufrechtmachung derselben bestehenden, und im Executions-

wege auf 167 fl. geschätzten Rechte, wegen schuldigen 210 fl. 30 1/4 kr. c. s. c. gerilliget, und seven zu dem Ende drei Versteigerungstagsfagungen, auf den 22. August, 26. September und 24. October d. J., jedesmahl im Orte Wolfsbach zu den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besage ausgeschrieben worden, daß wenn die obgedachten Mietrechte des Exequirten, weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungstagsfagung über oder um den erbobenen Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten Selbstbiethung auch unter demselben veräußert werden sollen.

Bezirksgericht Schneeberg den 19. July 1825.

Z. 923.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn am Hart in Untertrain, Neustädter Kreises, wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es habe Johann Motschiller, Tischlermeister zu Gurlfeld, um Einberufung und solhinige Todeserklärung seines vor mehr als 40 Jahren sich von hier entfernten und bey dem Militär als Oberbäcker sich befindlichen Bruders Anton Motschiller, gebethen. Da nun hierüber der Herr Sebastian Fris zu Haselbach zum Vertreter des Anton Motschiller aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiemit bekannt gegeben, zugleich auch derselbe oder seine Leibeserben oder Cessionären, mittelst gegenwärtigen Edicts dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahr, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem Bezirksgerichte sogleich erscheinen und sich legitimiren sollen, als im Widrigen gedächter Anton Motschiller für todt erkläret und sein bey der Aloys Wallis'schen Verlassmasse zu fordern habendes Vermögen pr. 129 fl. 35 kr. M. N. seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Thurn am Hart den 26. Juny 1825.

Z. 896.

C i t a t i o n

Nro. 1796.

einer Drittelhube, und einiger Fahrnisse zu Kostreunig.

(A) Vom Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird auf mündliches Ansuchen der Maria Boschitsch von Kostreunig, gegen Joseph Otkogar, vulgo Bognouy, Drittelhübler, eben auch zu Kostreunig, wegen schuldigen 62 fl. 39 kr. c. s. c., dessen mit gerichtlichem Pfandrechte belegte, dem Gute Wangensberg sub Urb. Nro. 44 und 63 dienstbaren, auf 240 fl. 39 kr. geschätzten Eindrittelhube in Kostreunig ob St. Martin bey Littay, und dessen in die Pfändung gezogenen, auf 17 fl. 39 kr. betheuertem Fahrnisse, bestehend in verschiedenen Haus-, Küchen-, Keller- und Baumanns Geräthen, eines Schreins und einer alten Stute, bey der am 19. August d. J. als die erste, auf den 20. September d. J. als die zweyte, und auf den 21. October l. J. als die dritte Tagsfagung bestimmten Versteigerung, jedesmahl um 9 Uhr früh im Orte der Realität mit dem Unbange verkauft. daß jenes, was bey der ersten oder zweyten Tagsfagung weder um noch über die Schätzung an Mann gebracht werden würde, bey der dritten auch unter demselben werde verkauft werden, wozu Kauflustige und die Hypothekar- Gläubiger, Gegtere zur Verwahrung ihrer Rechte, eingeladen werden.

Sittich am 16. July 1825.

Z. 894.

E d i c t.

Nro. 529.

(A) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Capitel Neustadtl wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael Schwertschritsch von Streindorf, wider die Erben des verstorbenen Joseph Planin zu Seidendorf, wegen vom Letztern, resp. nun von dessen Erben laut gerichtlichem Vergleiche dd. 19. Jänner 1821 schuldigen 50 fl. c. s. c., die exequitive Versteigerung der zum Verlasse des besagten Joseph Planin gehörigen, zu Seidendorf liegenden, dem Staatsgut Weinhof sub Act. Nro. 92 dienstbaren halben Hube bewilliget, und hiezu drei Citationstagsfagungen, und zwar die erste auf den 18. l. M. August, die zweyte auf den 14. September, endlich die dritte auf den 18. October d. J., jedesmahl um 9 Uhr Morgens im Orte der Realität zu Seidendorf mit dem Besage bestimmt worden, daß falls diese Hube weder bey der ersten noch bey der zweyten

Versteigerung um den gerichtlichen Schätzungswertb pr. 246 fl. oder darüber angebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswertb hintan gegeben würde. Bezirksgericht Neustadt den 13. July 1825.

3. 893. E d i c t. Nro. 869.

(1) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemeyn bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Weber Suppan von Prose, in die Amortisation einer angeblich in Verlust gerathenen Schuldobligation dd. Gottschee den 8. May 1815 vom Johann Plätsche aus Mraun ausgehend, und mit 510 fl. 3 1/4 kr. an Johann Michitsch lautend, gewilliget worden. Daher werden alle jene, welche auf obige Schuldobligation, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, aufgefordert, ihr Recht binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sowenig darzutun, widrigens selbe nach Verlauf dieser Zeit mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört, und obbenannte Obligation null und nichtig erkannt werden würde.

Bezirksgericht Gottschee den 8. July 1825.

3. 918. E d i c t. (1)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Matthäus Remy von Unterfermig, in die öffentliche Feilbiethung der Herrschaft Commenda St. Peter dienstbaren, auf 4654 fl. geschätzten Hube und Mahlmühle des Anton Hotschevar zu Kaplavas, dann dessen Fahrnisse, als Brennholz, ein Wagen und Hauseinrichtung, wegen schuldiger 563 fl. 38 kr. gewilliget, und zur Vornahme der Feilbiethung die erste Tagsetzung auf den 22. July, die zweyte auf den 22. August und die dritte auf den 22. September l. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags vor diesem Bezirksgerichte mit dem Bessage bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten und Fahrnisse bey dem ersten und zweyten Termine nicht um den Schätzungswertb oder darüber angebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch darunter werden hintan gegeben werden.

Die Schätzung und Picitationsbedingnisse sind in der Gerichtskanzley zu Kreuz einzusehen. Bezirksgericht Kreuz den 10. Juny 1825.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 932. N a c h r i c h t. (2)

an das öconomische Publicum.

Der Unterfertigte hält es für Pflicht bekannt zu machen, daß befläufig den 20. August ein Transport Kühe, Kalben und ein Stier aus dem Berner Oberlande, vom schwersten Schlage in Laibach eintreffen werde, welche hierlandes als der erst eingetriebene die Aufmerksamkeit des öconomischen Publicums verdienen dürfte, damit nun Jederman selbsten besehen und beurtheilen könne, wird dieser Transport in Laibach Holt machen, und Unterzeichneter wird sich beeilen, sobald ihm der Eintreffungstag bekannt seyn wird, hievon das öconomische Publicum in Kenntniß zu setzen.

Wien am 17. July 1825.

Franz Graf v. Hohenwarth.

3. 907. Ein Capital von 3000 fl. C. M. (3)

ist gegen erwiesene pupillarmäßige Sicherheit zu vergebén. Das Nähere hierüber kann man im Fürst Auerpergischen Hofe Nro. 200 im ersten Stocke rückwärts erfahren.

3. 898. (3)

Endesgefertigter kauft das ganze Jahr hindurch ständisch = kärnthnerische, steyermärkische, krainerische und

tirolische Merarial- Domesticall- Wiener- Stadt- Banco- und Hofkammer-Obligationen, so wie auch Rothschild'sche Lose vom Jahre 1820 und 1821.

Joh. Fortunat Molinari,
in der Postgasse Nro. 66 zu Klagenfurt.

**Das kaisert. königl. privilegirte
aromatische Gräzer-Wasser (Aroma de Grace),**

von Joseph Franz Kaiser in Grätz,
findet man in echter Gestalt zu Laibach in der St. Peters- Vorstadt, Rothgasse Nr. 132
zu ebener Erde recht.

K. K. Lotterziehung

in Grätz am 30. July 1825: 20. 28. 86. 65. 37.

Die nächsten Ziehungen werden in Grätz am 13. und 27. August 1825 abgehalten werden.

Getreid- Durchschnitts- Preise in Laibach vom 30. July 1825.

Ein nieder- österreichischer
Mehlen

Weizen	2 fl.	7	kr.
Rukunz	—	—	—
Korn	—	—	—
Gersten	—	—	—
Hiers	1	33	—
Haiden	1	20	—
Hafer	—	52	—

Brot-, und Fleisch- Tarif.

Im Monat July 1825.	Gewicht.			Für den Monat August 1825.	Gewicht.		
	Pf.	lth.	Qtl.		Pf.	lth.	Qtl.
1 Mundsemmel à 1/2 fr.	—	5	3	1 Mundsemmel à 1/2 fr.	—	5	2
detto à 1 "	—	11	2	detto à 1 "	—	11	—
1 ordin. Semmel à 1/2 "	—	7	2	1 ordin. Semmel à 1/2 "	—	7	1/2
detto à 1 "	—	15	—	detto à 1 "	—	14	1
1 Laib Weizenbrot à 7 "	1	13	—	1 Laib Weizenbrot à 3 "	1	10	3
detto à 6 "	2	26	—	detto à 6 "	2	21	2
1 Laib Schorschigenbrot à 3 "	2	6	2	1 Laib Schorschigenbrot à 3 "	2	2	3
detto à 6 "	4	13	—	detto à 6 "	4	5	2
1 Pfund Rindfleisch 5 1/2 "				1 Pfund Rindfleisch 5 1/2 "			
bey den Landmehlgern 5 "				bey den Landmehlgern 5 "			